



Austrittsvertrag

zwischen

Kirchgemeinde Luzern, handelnd durch den Kirchenvorstand, und dieser vertreten durch Frau Marlene Odermatt, Präsidentin, und Herrn Daniel Zbären, Geschäftsführer,

und

Teilkirchgemeinde Horw, handelnd durch die Kirchengpflege, und diese vertreten durch Frau Ruth Burgherr, Präsidentin, und Herrn Daniel Anliker, Aktuar

An
RPh
Ull

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Teilkirchgemeinde Horw (TKG Horw) tritt per 1. Januar 2017 aus der Kirchgemeinde Luzern (KG Luzern) aus und wird zur selbständigen Kirchgemeinde Horw (KG Horw).

² Nach der Konstituierung als Kirchgemeinde hat sie alle Rechte und Pflichten, die einer Kirchgemeinde nach kantonalkirchlichem Recht zukommen. Die KG Horw tritt per 1. Januar 2017 in alle Rechte und Pflichten der TKG Horw aus diesem Vertrag ein.

³ Das Gemeindegebiet der KG Horw umfasst das heutige Gebiet der TKG Horw gemäss Karte im Anhang (Beilage 2).

⁴ Die auf dem Gemeindegebiet wohnenden Mitglieder werden Mitglieder der KG Horw.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieser Vertrag regelt den Austritt der TKG Horw aus der KG Luzern.

² Er regelt insbesondere:

- a. die Grundsätze der Vermögensaufteilung;
- b. die Grundsätze der Entflechtung der gegenseitigen Rechte und Pflichten;
- c. das Verfahren (einschliesslich der Übergangsregelungen).

³ Die Grundsätze gemäss Abs. 2 und die provisorische Vermögensaufteilung gemäss Beilage 1 werden im Hinblick auf den Austritt konkretisiert und per 31. Dezember 2016 den aktuellen Verhältnissen angepasst. Massgebend für die konkreten Austrittsmodalitäten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Austritts (31. Dezember 2016).

Art. 3 Teilliquidationsverfahren

¹ Zur Regelung der vermögensrechtlichen Folgen des Austritts wird per 31. Dezember 2016 ein Teilliquidationsverfahren durchgeführt.

² Die Aktiven und Passiven der KG Luzern werden in der Liquidationsbilanz per 31. Dezember 2016 zusammengefasst.

³ Der Aktiven- oder der Passivenüberschuss wird aufgrund der Mitgliederzahl auf die KG Horw und die KG Luzern aufgeteilt. Daraus ergibt sich (in Franken) der theoretische Teilliquidationsanspruch jeder Kirchgemeinde.

⁴ Der Teilliquidationsanspruch der KG Horw wird durch die Zuweisung von Vermögensgegenständen in natura und der Fonds sowie durch einen Ausgleich in Geld (Übernahme von Passiven) erfüllt.

Lu
An
RBR

Art. 4 Provisorische Vermögensaufteilung

¹ Die provisorische Vermögensaufteilung gemäss Beilage 1 beinhaltet:

- a. die Modell-Liquidationsbilanz per 31. Dezember 2016:
Sie wird aufgrund der Bewertungsgrundsätze gemäss Art. 6 erstellt. Soweit die definitiven Zahlen heute noch unbekannt sind, werden sie aufgrund der Zahlen im Finanz- und Aufgabenplan der KG Luzern auf den 31. Dezember 2016 hochgerechnet.
- b. die provisorische Zuteilung der Aktiven und Passiven an die KG Luzern sowie an die KG Horw und die KG Meggen-Adligenswil-Udligenswil:
Diese provisorische Zuteilung beruht auf dem provisorischen Aufteilungsschlüssel gemäss Art. 7 (Mitgliederzahlen per 31. Oktober 2016) und auf den Zuweisungskriterien gemäss Art. 8.

² Die provisorische Vermögensaufteilung ist verbindlich, soweit der Text in der Standardschrift geschrieben ist. Die kursiv geschriebenen Zahlen haben den Charakter einer Hochrechnung.

³ Die definitive Vermögensaufteilung erfolgt ausschliesslich aufgrund der Zahlen in der durch das zuständige Organ der KG Luzern genehmigten Liquidationsbilanz per 31. Dezember 2016.

Art. 5 Konkretisierung des Austrittsvertrags

¹ Der Austrittsvertrag wird konkretisiert durch:

- a. die folgenden Listen:
 - Liste des Personals, das von der KG Horw übernommen wird (Art. 15 Abs. 2);
 - Liste der pensionierten Personen, für die die KG Horw die AHV-Ersatzrenten und die Teuerungsanpassungen auf den Renten zu bezahlen hat (Art. 16 Abs. 2);
 - Liste des zu übertragenden Mobiliars und Inventars (Art. 8 Abs. 1 lit. a);
 - Liste der Leistungsaufträge zwischen der KG Luzern und der KG Horw (Art. 12 Abs. 2);
 - Liste der Verträge mit Dritten, in die die KG Horw eintritt (Art. 13 Abs. 2).
 Die Listen betreffen Details, die beim Abschluss des Austrittsvertrags noch nicht bekannt sind. Sie werden im Herbst 2016 aufgrund der Verhältnisse im Hinblick auf den 31. Dezember 2016 erstellt und durch den Kirchenvorstand der KG Luzern und die Kirchenpflege der TKG Horw genehmigt.
- b. die Liquidationsbilanz per 31. Dezember 2016. Sie wird ab Mai 2017 aufgrund der Verhältnisse am Stichtag erstellt und bildet die Grundlage der Vermögensaufteilung.

II. Vermögensaufteilung

Art. 6 Bewertungsgrundsätze

¹ Die Aktiven und Passiven der KG Luzern werden in der Liquidationsbilanz per 31. Dezember 2016 nach folgenden Bewertungsgrundsätzen bewertet:

- a. Betriebsnotwendige Immobilien (Verwaltungsvermögen, z. B. Kirchen, kirchliche Gemeinschaft-, Sitzungs- und Verwaltungsräume, Pfarr- und Sigristenwohnungen; einschliesslich Mobiliar, Inventar, Verbrauchsmaterialien, Orgeln und Kunstgegenstände):
Bewertung zum (korrigierten) Buchwert: Die Buchwerte werden nach einheitlichen Kriterien neu berechnet (degressive Abschreibung mit 6% pro Jahr bis 31. Dezember 2013; 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2016: degressive Abschreibung mit 4% pro Jahr).
- b. Nicht betriebsnotwendige Immobilien (Finanzvermögen, z. B. nicht bebaute Grundstücke bzw. Grundstückteile):
Bewertung zum Verkehrswert: Die anrechenbaren Verkehrswerte wurden durch die extern durchgeführte Liegenschaftsbewertung von Peter Kresiment/Gino Bäscher vom 31. Dezember 2012 festgelegt. Die Liegenschaften werden auf den Stichtag 31. Dezember 2016 nicht neu bewertet.
- c. Flüssige Mittel, Forderungen und Schulden:
Bewertung zum Nominalwert per 31. Dezember 2016.
- d. Ausstehende Kirchensteuern (per 31. Dezember 2016 bilanzierter „Kirchensteuerausstand und Pauschalsteuern“ [1100]):
Bewertung zum Nominalwert per 31. Dezember 2016.
- e. Laufende Investitionen (Investitionen in Projekte, die am 31. Dezember 2016 definitiv beschlossen, aber noch nicht abgeschlossen sind):
Bewertung mit den per 31. Dezember 2016 tatsächlich angefallenen, in der Jahresrechnung 2016 aktivierten Kosten.

² „Eigenes Vermögen“ der Teilkirchgemeinden, d. h. die Saldi aus den Betriebsrechnungen, wird nicht bilanziert. Das „eigene Vermögen“ fällt der KG Horw direkt zu.

Art. 7 Aufteilungsschlüssel, Teilliquidationsanspruch

¹ Der Aktivenüberschuss der KG Luzern gemäss Liquidationsbilanz per 31. Dezember 2016 wird aufgrund der Mitgliederzahlen der TKG Horw und der restlichen Teilkirchgemeinden per 31. Oktober 2016 auf die KG Luzern und auf die KG Horw aufgeteilt.

² Daraus ergeben sich die Liquidationsansprüche der KG Luzern und der KG Horw in Frankenbeträgen.

W
A
R

Art. 8 Zuweisung der Vermögenswerte

¹ Die Teilliquidationsansprüche der KG Luzern und der KG Horw gemäss Art. 7 werden wie folgt erfüllt:

- a. Die Immobilien und Mobilien (Mobiliar, Inventar, Verbrauchsmaterialien, Orgeln, Kunstgegenstände usw.) werden der Kirchgemeinde, auf deren Gebiet sie liegen, in natura zugewiesen (Standortprinzip).

Das zu übertragende Mobiliar und Inventar wird in der Liste gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a umschrieben. Die Übertragung der Liegenschaften in der zivilrechtlich erforderlichen Form erfolgt, sobald die KG Horw rechts- und handlungsfähig ist (rechtskräftige Konstituierung, gewählte Organe). Die dadurch entstehenden Kosten werden von der KG Horw getragen.

- b. Die Differenz zwischen dem Teilliquidationsanspruch und den Zuweisungen gemäss lit. a wird durch die Übernahme von flüssigen Mitteln, Forderungen und Schulden ausgeglichen.

² Es wird sichergestellt, dass beide Vertragsparteien nach dem Austritt über genügend liquide Mittel verfügen.

³ Aktiven oder Passiven,

- a. die am 31. Dezember 2016 bestanden, aber in der Liquidationsbilanz nicht erfasst sind, oder
 b. die in den Jahren 2017 bis 2019 durch Einnahmen aus Steuernachträgen (400.20) sowie aus Nach- und Strafsteuern (400.30) für die Jahre vor 2017 entstehen, werden in sinngemässer Anwendung der Regelungen in diesem Vertrag jährlich separat verteilt.

Art. 9 Fonds

¹ Der Fonds zur Unterstützung sozialer Institutionen und der Fürsorgefonds werden in der Liquidationsbilanz als Passiven ausgewiesen. Sie werden im Verhältnis des Aufteilungsschlüssels gemäss Art. 7 (Mitglieder) auf die KG Horw und die KG Luzern aufgeteilt. Die anteilmässigen Beträge werden ihnen bei der Vermögensaufteilung in Anrechnung auf ihren Teilliquidationsanspruch als Passiven zugewiesen.

² Die zukünftige KG Horw wird diese Passiven in der Eröffnungsbilanz gesondert ausweisen und die Fonds im Rahmen der ursprünglichen Zweckbestimmungen (Richtlinie für die Verwaltung des Fürsorgefonds, Rechtserlass KG Luzern Nr. 32; Richtlinien für den Fonds für bedürftige Institutionen, Rechtserlass KG Luzern Nr. 32.1) weiterführen.

³ Der „Fürsorgefonds Matthäus“ ist ausschliesslich für die Bedürftigen der ehemaligen TKG Matthäus bestimmt. Er wird der KG Luzern (zuhanden der Bedürftigen aus dem Matthäus-Gebiet) vorab und ohne Anrechnung auf den Teilliquidationsanspruch gutgeschrieben.

Handwritten signatures in blue ink:
 [Signature 1]
 [Signature 2]
 [Signature 3]

Art. 10 Zahlung der übernommenen Passiven

¹ Die KG Horw bezahlt der KG Luzern die gemäss Liquidationsbilanz vom 31. Dezember 2016 übernommene Schuld in zwanzig halbjährlichen Teilbeträgen zurück, erstmals per 30. Juni 2017. Vorzeitige Rückzahlungen sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jederzeit möglich.

² Der beim Beginn einer Abrechnungsperiode bestehende Restbetrag wird zu dem Zinssatz verzinst, den die KG Luzern in ihrem Finanz- und Aufgabenplan für das entsprechende Geschäftsjahr als kalkulatorische Berechnungsgrundlage verwendet.

³ Die Ratenzahlungen und der Zins sind am 30. Juni und am 31. Dezember jeden Jahres fällig.

Art. 11 Übergangszahlungen

¹ Zur zeitlich beschränkten Überbrückung der durch den Austritt der TKG Horw verursachten Steuerausfälle bezahlt die KG Horw der KG Luzern während zehn Jahren seit dem Austritt Übergangszahlungen.

² Grundlage für die Übergangszahlungen bildet der Netto-Finanzfluss der KG Horw an die KG Luzern im Jahr 2016. Der Netto-Finanzfluss entspricht dem Netto-Steuerertrag¹ der TKG Horw, zuzüglich der weiteren Erträge (Erträge aus Immobilien, nicht aufteilbare Erträge), vermindert um die anrechenbaren Leistungen der KG Luzern für die TKG Horw gemäss „Beispielrechnung Übergangszahlung gem. Art. 11“.

³ Für jedes Jahr wird auf der Grundlage der Jahresrechnung des Vorjahres der Netto-Steuerertrag der KG Horw gemäss Abs. 2 ermittelt. Der Berechnung wird der Steuerfuss für das Jahr 2016 zugrunde gelegt, unabhängig davon, wie hoch der Steuerfuss im betreffenden Jahr tatsächlich ist.

⁴ Die KG Horw bezahlt der KG Luzern von der Differenz zwischen dem Netto-Steuerertrag im aktuellen Jahr gemäss Abs. 3 und den anrechenbaren Leistungen der KG Luzern im Jahr 2016 gemäss Abs. 2:

- a. in den Jahren 2017 und 2018 einen Anteil von 90 Prozent,
- b. in den Jahren 2019 und 2020 einen Anteil von 85 Prozent,
- c. in den Jahren 2021 und 2022 einen Anteil von 80 Prozent,
- d. in den Jahren 2023 und 2024 einen Anteil von 75 Prozent und
- e. in den Jahren 2025 und 2026 einen Anteil von 70 Prozent.

⁵ Tritt ein kantonalkirchlicher Finanzausgleich in Kraft, werden die entsprechenden Ausgaben oder Einnahmen der KG Horw vom Netto-Steuerertrag gemäss Abs. 3 abgezogen oder zu diesem hinzugezählt.

⁶ Die jährlichen Übergangszahlungen werden per 30. Juni und 31. Dezember in zwei Teilzahlungen entrichtet.

¹ Kirchensteuerertrag laufendes Jahr (91.400.10), plus Quellensteuererträge (91.400.15), plus Steuernachträge früherer Jahre (91.400.20), plus Nach- & Strafsteuern (91.400.30), plus Verzugszinsen auf Steuern (94.421.10), minus Vergütungszins auf Steuern (91.329.10), minus Erlasse und Verluste frühere Jahre (91.330.15), minus Beitrag an Kantonalkirche (91.341.10), minus Steuerinkassogebühren (91.352.15)

Handwritten signatures and initials:
 A large blue signature, possibly "Lul".
 Below it, "Au" and "Rlu" in blue ink.
 To the right, a vertical blue line with a small mark at the top, possibly a date or reference number.

III. Entflechtung der Verpflichtungen

Art. 12 Leistungen der KG Luzern an die KG Horw

¹ Die KG Luzern erbringt der KG Horw und ihren Mitgliedern ab dem Austritt keine Leistungen mehr. Die KG Horw erbringt ihre Leistungen und organisiert ihre Verwaltung selber.

² Ausgenommen sind die Dienstleistungen, die in entsprechenden Leistungsaufträgen vereinbart werden (vgl. Liste gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a).

Art. 13 Verträge der KG Luzern mit Dritten

¹ Verträge zwischen der KG Luzern und Dritten werden durch den Austritt der TKG Horw grundsätzlich nicht berührt.

² Die KG Horw tritt in die Verträge der KG Luzern mit Dritten ein, die in der Liste gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a aufgeführt sind.

³ Müssen vertragliche Leistungen und/oder Gegenleistungen wegen des Austritts der TKG Horw angepasst werden, werden diese Verträge von der KG Luzern auf das Datum des Austritts der TKG Horw gekündigt. Gegebenenfalls werden sie inhaltlich angepasst und von der KG Luzern neu abgeschlossen.

⁴ Kann ein Vertrag nicht rechtzeitig gekündigt werden, übernimmt die zukünftige Kirchgemeinde Horw die finanziellen Verpflichtungen der KG Luzern bis zum nächstmöglichen Datum der Vertragsauflösung anteilmässig (Aufteilung nach Interesse).

⁵ Die zukünftige KG Horw entscheidet, ob und mit welchen Dritten sie Verträge abschliessen will.

Art. 14 Sachleistungen und Beiträge der KG Luzern an Dritte

¹ Die KG Luzern passt

- a. die Sachleistungen an Dritte (z. B. Religionsunterricht, Sozialberatung) und
- b. die Beiträge an Dritte

auf der Grundlage der Finanz- und Aufgabenplanung den neuen finanziellen Möglichkeiten und Bedürfnissen der KG Luzern an.

² Leistungsanpassungen sind den Leistungsbezüglern möglichst frühzeitig mitzuteilen.

³ Die zukünftige KG Horw entscheidet, ob sie die Leistungspflicht der KG Luzern anteilmässig übernimmt.

Art. 15 Personal

¹ Die KG Luzern passt ihren Personalbestand auf der Grundlage der Finanz- und Aufgabenplanung ihren neuen finanziellen Möglichkeiten und Bedürfnissen an.

Handwritten signatures and initials:
 A large blue signature, possibly "Luz", is written above the text.
 Below it, there are smaller blue initials, including "GR" and "RBR", with an arrow pointing to the right.

² Das Personal, das für die TKG Horw tätig ist, wird von der KG Horw in analoger Anwendung von Art. 333 OR übernommen, soweit einzelne Mitarbeitende den Übergang nicht ablehnen (vgl. Liste gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a).

³ Die Rechte und Pflichten des übertretenden Personals und der KG Horw (gemäss Personalreglement und Personalverordnung der KG Luzern, einschliesslich der beruflichen Vorsorge) bleiben mindestens während einer Übergangszeit von einem Jahr unverändert.

⁴ Anschliessend entscheidet die KG Horw über die Ausgestaltung der Arbeits- und der Vorsorgeverhältnisse frei. Sie beabsichtigt, den heutigen Personalbestand zu vergleichbaren Anstellungsbedingungen (Personalrecht, berufliche Vorsorge) beizubehalten.

Art. 16 Leistungen für pensioniertes Personal der KG Luzern

¹ Die KG Luzern richtet dem pensionierten Personal unter den in Art. 49 und 50 der Personalverordnung umschriebenen Voraussetzungen AHV-Ersatzrenten und Teuerungsanpassungen auf den Renten der Pensionskasse aus.

² Die KG Horw übernimmt die Leistungspflicht gemäss Abs. 1 für die anspruchsberechtigten Personen, die unmittelbar vor der Pensionierung bei der KG Luzern angestellt und für die TKG Horw tätig waren (vgl. Liste gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a).

Art. 17 Nachzahlungen für die Pensionskasse

¹ Das Personal der KG Luzern war bis zum 31. Dezember 2009 bei der Pensionskasse der Stadt Luzern (PKSL) und nachher bei der Pensionskasse Nest versichert. Als Folge der damals bestehenden Unterdeckung kürzte die PKSL die Übertrittsleistungen der Aktiven. Das fehlende Altersguthaben wurde seither nach den Bestimmungen des Vertrags KGL / Pensionskasse Nest vom 23. Dezember 2009 durch jährliche Ratenzahlungen nachfinanziert.

² Sollte die PKSL gegen die KG Luzern im Zusammenhang mit den bei der PKSL verbliebenen Rentenbeziehenden Forderungen erheben, beteiligt sich die KG Horw an allfälligen Zahlungen der KG Luzern im Verhältnis der Rentner-Deckungskapitalien per 31. Dezember 2009.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Weiteres Vorgehen

¹ Die Vertragsparteien nehmen folgendes weitere Vorgehen in Aussicht:

08/2015	Unterzeichnung des Vertrags
12/2015	Urnenabstimmung über den Austrittsvertrag in der TKG Horw
03/2016	Abstimmung über den Austrittsvertrag durch den Grossen Kirchenrat
09/2016	Urnenabstimmung in der KG Luzern

Ull
Am
R. B. 1

- 11/2016 Genehmigung des Austrittsvertrags durch die Synode
Beschluss der Synode zur Gründung der neuen KG Horw
Referendum
- 01.01/2017 Austritt aus der KG Luzern
Gründung der KG Horw
- 01/2017 Konstituierende Kirchgemeindeversammlung der KG Horw
- Beschluss der Rechtserlasse (Gemeindeordnung, Reglemente)
- Wahl der Organe
- Ab 01/2017 Weitere konstituierende Arbeiten durch den neuen Kirchenvorstand Horw
Vollzug des Austritts (Übertragung der Immobilien usw.)
- Ab 05/2017 Erstellung der Liquidationsbilanz per 31. Dezember 2016
Vermögenszuweisung

² Der Kirchenvorstand der KG Luzern und die Kirchenpflege der TKG Horw können den Zeitplan gemäss Abs. 1 allenfalls veränderten Verhältnissen anpassen. Dies auch nach der Genehmigung des Vertrags durch die zuständigen Organe der KG Luzern und der TKG Horw.

Art. 19 Aufgaben der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege der TKG Horw bereitet alles vor, was für den Austritt aus der KG Luzern und für die Konstituierung als eigene Kirchgemeinde erforderlich ist.

Art. 20 Aufgaben des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand der KG Luzern kann die Kirchenpflege in angemessener Weise unterstützen. Er sorgt für den korrekten Ablauf des Austritts und sichert den Fortbestand der verbleibenden KG Luzern.

Art. 21 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden durch ein dreiköpfiges Schiedsgericht entschieden.

² Jede Partei ernennt eine/en Schiedsrichter/in. Diese ernennen gemeinsam das Präsidium. Können sie sich innert Monatsfrist nicht einigen, wird das Präsidium durch das für das Kultuswesen zuständige Mitglied des Regierungsrats ernannt.

Art. 22 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt in Kraft:

- a. nach der Genehmigung
- durch die Stimmberechtigten der TKG Horw an der Urne,
 - durch den Grossen Kirchenrat der KG Luzern und
 - durch die Stimmberechtigten der KG Luzern;
- b. zusammen mit
- der Genehmigung des Austrittsvertrags durch die Synode,
 - den weiteren Beschlüssen der Synode, die für die rechtliche Entstehung der KG Horw erforderlich sind.

Handwritten signatures and initials in blue ink, including 'Luz', 'GK', and '1'.

Luzern, den 11. August 2015

Für die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Luzern
Kirchenvorstand

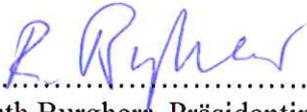


.....
Marlene Odermatt, Präsidentin

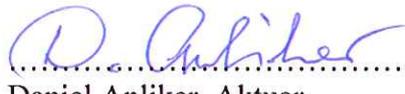


.....
Daniel Zbären, Geschäftsführer

Für die Evangelisch-Reformierte Teilkirchgemeinde Horw
Kirchenpflege



.....
Ruth Burgherr, Präsidentin



.....
Daniel Anliker, Aktuar

Beilagen

1. Provisorische Vermögenszuteilung
2. Karte der KG Horw
3. Beispielrechnung Übergangszahlung gem. Art. 11
4. Liste der Verträge gem. Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 13 Abs. 2

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	2
Art. 1	Grundsatz	2
Art. 2	Gegenstand	2
Art. 3	Teilliquidationsverfahren	2
Art. 4	Provisorische Vermögensaufteilung	3
Art. 5	Konkretisierung des Austrittsvertrags	3
II.	Vermögensaufteilung	4
Art. 6	Bewertungsgrundsätze	4
Art. 7	Aufteilungsschlüssel, Teilliquidationsanspruch	4
Art. 8	Zuweisung der Vermögenswerte	5
Art. 9	Fonds	5
Art. 10	Zahlung der übernommenen Passiven	6
Art. 11	Übergangszahlungen	6
III.	Entflechtung der Verpflichtungen	7
Art. 12	Leistungen der KG Luzern an die KG Horw	7
Art. 13	Verträge der KG Luzern mit Dritten	7
Art. 14	Sachleistungen und Beiträge der KG Luzern an Dritte	7
Art. 15	Personal	7
Art. 16	Leistungen für pensioniertes Personal der KG Luzern	8
Art. 17	Nachzahlungen für die Pensionskasse	8
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	8
Art. 18	Weiteres Vorgehen	8
Art. 19	Aufgaben der Kirchenpflege	9
Art. 20	Aufgaben des Kirchenvorstands	9
Art. 21	Streitigkeiten	9
Art. 22	In-Kraft-Treten	9

Genehmigung

Für die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Luzern
Für die Synode

.....
Norbert Schmassmann, Präsident

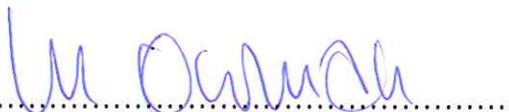
.....
Peter Möri, Synodalsekretär

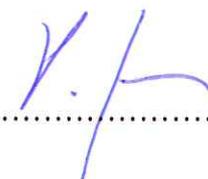
Handwritten signatures and initials in blue ink:
 A large signature above the name Peter Möri.
 The initials "AM" and "RBR" written below the signature.
 A vertical line to the right of the initials.

Liste der Verträge gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a und Art. 13 Abs. 2

- Langjährige mündliche Vereinbarung mit Verein Kirchliche Gassenarbeit Luzern, inkl. Seelsorge für Randständige (kein schriftlicher Vertrag)
- Langjährige mündliche Vereinbarung mit Verein „Evangelische Kinderkrippe Froheim Luzern“ (kein schriftlicher Vertrag)
- Langjährige mündliche Vereinbarung mit Verein „Die Dargebotene Hand“ (kein schriftlicher Vertrag)

Für die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Luzern
Kirchenvorstand


.....


.....

Für die Evangelisch-Reformierte Teilkirchgemeinde Horw
Kirchenpflege


.....


.....